

LT 8.11.1992

Beilage Nr. 24/1992

MA 58 - 525/92

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 31/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz lautet:

"Dabei ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen und auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Bedacht zu nehmen."

2. In den §§ 49 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b, 50 Abs. 4 lit. c und Abs. 6, 51 Abs. 1 lit. a, 53 Abs. 1 Einleitung und lit. j, 54, 56 Abs. 1, 64 Abs. 1 lit. c sowie in der Überschrift zu § 54 wird der Ausdruck "Jahresjagdkarte" jeweils durch "Landesjagdkarte" ersetzt.

3. In den §§ 49 Abs. 1 und 83 Abs. 2 wird der Ausdruck "Organen der öffentlichen Sicherheit" durch "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ersetzt.

4. § 50 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lautet:

"Ausstellung von Landesjagdkarten und
ermäßigten Landesjagdkarten

§ 50. (1) Personen, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung (Abs. 3 und 4) und des Erlages des Mitgliedsbeitrages an den Wiener Landesjagdverband erbringen und bei denen keine Verweigerungsgründe (§ 53) vorliegen, ist auf Antrag vom Magistrat eine Landesjagdkarte auszustellen.

(2) Die Landesjagdkarte ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrages an den Wiener Landesjagdverband gültig. Dieser ist vor Ausfolgung der Landesjagdkarte, sonst vor Beginn jeden Jahres fällig. Sein rechtzeitiger Erlag bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Landesjagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Landesjagdkarte erst mit Erlag dieses Beitrages ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(3) Der Nachweis der jagdlichen Eignung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes zu erbringen. Diese ist auszustellen, wenn der Bewerber um eine Landesjagdkarte entweder innerhalb der letzten zwölf Jahre die Jagdprüfung gemäß § 52 erfolgreich abgelegt oder innerhalb desselben Zeitraumes eine Jagdkarte des Landes Wien besessen hat oder einen der im Abs. 4 genannten Nachweise zu erbringen vermag."

5. § 50 Abs. 5 lautet:

"(5) Abgesehen von dem im Abs. 2 erster Satz genannten Fall wird eine Jagdkarte auch dann ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen."

6. § 53 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) vom Ausspruch einer Strafe nach § 12 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599, abgesehen oder der Ausspruch der Strafe vorbehalten und eine Probezeit bestimmt wurde (§ 13 Abs. 1 JGG), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;"

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Magistrat hat spätestens alle fünf Jahre, bezogen auf die Ausstellung der Landesjagdkarte, zu prüfen, ob Verweigerungsgründe nach Abs. 1 eingetreten sind."

8. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird durch den Erlag des Mitgliedsbeitrages erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes (§ 50 Abs. 2 und 5) oder mit deren Entzug (§ 54)."

9. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Magistrat hat den Wiener Landesjagdverband unverzüglich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse über die Ausstellung, die Verweigerung oder den Entzug von Landesjagdkarten zu verständigen."

10. Im § 68 Abs. 2 entfällt bei der Zitierung des VStG die Jahreszahl "1950".

11. § 73a Abs. 4 lit. b entfällt, lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

12. § 73a Abs. 8 lautet:

"(8) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt werden. Ihre Veränderung sowie die Beunruhigung der

darin horstenden Vögel ist verboten. Unerlässlich notwendige forstwirtschaftliche Maßnahmen sind hievon ausgenommen."

13. Nach § 73a wird folgender § 73b samt Überschrift eingefügt:

**"Schutz von Brut- und Raststätten des
Haar- und Federwildes**

§ 73b. (1) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Haarwildes sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Jungtiere, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 80 Abs. 3 fallen, sind verboten.

(2) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Federwildes, jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Nestlinge, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 73a Abs. 8 fallen, sind verboten."

14. § 89 erster Satz lautet:

"Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie die Verwendung künstlicher Lichtquellen und Restlichtaufheller beim Fangen oder Erlegen von Wild ist verboten."

15. § 90 samt Überschrift lautet:

"Fangen und Vergiften von Wild

(1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Bisamratte, Krähe und Elster können in Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Totschlagsfallen sowie von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können.

(2) Der Magistrat kann, wenn es zur Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen erforderlich ist, auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten das Fangen der im Abs. 1 bezeichneten jagdbaren Tiere mit Totschlagsfallen zulassen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 2 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(4) Bewilligungen nach Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen weggefallen ist oder wenn eine Beschränkung oder Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer vom Magistrat gesetzten Frist behoben wird.

(5) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Tierquälereien Vorschriften über die Verwendung der nach Abs. 1 zulässigen Fallen insbesondere über deren Art, Ausstattung und Funktion, über die Häufigkeit ihrer Überprüfung am Aufstellungsort sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere erlassen.

(6) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(7) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten."

16. Im § 105 Abs. 1 sowie im § 119 und in dessen Überschrift wird bei der Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 die Jahreszahl "1950" durch "1991" ersetzt.

17. § 116 lautet:

"§ 116. (1) Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus folgenden, von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;

2. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
3. einem auf dem Gebiet des Naturschutzes sachkundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung;
4. zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer;
5. zwei auf dem Gebiet des Jagdwesens sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Schiedskommission (§ 102), Mitglied einer Landesregierung oder Bezirksvorsteher sein und muß außerdem zum Nationalrat wählbar sein.

(3) Wenn ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission seine Obliegenheiten in schwerwiegender Weise verletzt oder das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert, hat es die Landesregierung seines Amtes zu entheben und ebenso wie im Falle der Erledigung eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Zu den schwerwiegenden Obliegenheitsverletzungen gehören insbesondere die schwerwiegende Verletzung jagdrechtlicher Bestimmungen sowie das mehr als zweimal aufeinanderfolgende unentschuldigte Fernbleiben von einer Sitzung der Oberkommission.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Oberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

18. § 117 lautet:

"§ 117. (1) Die Oberkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich bei Schadensbeträgen mehr als zwei, nicht von der einfachen Mehrheit gestützte Meinungen, so werden die für den höchsten Betrag abgegebenen Stimmen den für den nächst geringeren Betrag abgegebenen solange hinzugezählt, bis sich die

erforderliche Mehrheit bildet. Keinem Mitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Oberkommission die §§ 111 bis 114 sinngemäß.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Oberkommission ist nicht zulässig. Die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege."

19. § 128 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73a Abs. 8 erster Satz, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7 sowie 88 Abs. 3 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken."

20. Im § 129 Abs. 1 lit. a wird nach der Zitierung "73a Abs. 1, 5, 6 und 8," die Zitierung "73b," eingefügt.

21. In den §§ 129 Abs. 1 lit. a und 130 Abs. 1 wird die Zitierung "90 Abs. 1, 3 bis 5" durch "90 Abs. 1, 6 und 7" ersetzt.

22. In den §§ 129 Abs. 1 lit. a und 130 Abs. 1 und 2 wird die Zitierung "90 Abs. 2" durch "90 Abs. 5" ersetzt.

23. § 129 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) die in Bescheiden nach den §§ 72 und 73a Abs. 4 enthaltenen Auflagen sowie die in Bescheiden nach § 90 Abs. 3 enthaltenen Beschränkungen und Auflagen nicht einhält,"

24. Die Muster nach den Anlagen 1 und 2 zu § 49 Abs. 3 lit. a und b werden nach Maßgabe des Anhanges gestaltet.

Artikel II

(1) Für das Jagdjahr 1992 ausgestellte (verlängerte) Jahresjagdkarten bleiben als Landesjagdkarten nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 4 weiter gültig.

(2) Bei für das Jagdjahr 1992 ausgestellten (verlängerten) Jahresjagdkarten, welche nach Abs. 1 als Landesjagdkarten weiter gültig sind, bestimmt sich die fünfjährige Frist nach § 53 Abs. 3 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 7 nach dem Tag ihrer letzten Ausstellung.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.


Anlage 1
zu § 49 Abs. 3 lit. a

Material: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Seite 5

Seite 6


Seite 1

	 <p>Landesjagdkarte für Wien</p>
--	---

Seite 2

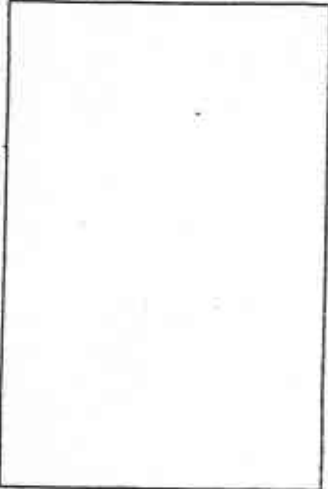

Seite 3


Seite 4

 <p>Lichtbild</p> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin:</p> <p>.....</p>	<p>Nr. Jagdkarteninhaber/in</p> <p>Name</p> <p>geboren am</p> <p>wohnhaft in</p> <p>.....</p> <p>Magistrat der Stadt Wien Wien,</p> <p>RS</p> <p>Unterschrift</p>	
--	---	--

Anlage 2
zu § 49 Abs. 3 lit. b

Materia: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Seite 5	Seite 6	Seite 1
		 Ermäßigte Landesjagdkarte für Wien

Seite 2	Seite 3	Seite 4
 Lichtbild Eigenhändige Unterschrift des Träbers/der Inhaberin:	Nr. Jagdkarteninhaber/in Name	
	geboren am	
	wohnhaft in	
	
	Magistrat der Stadt Wien	
	Wien,	
	RS	
	Unterschrift	

zu Beilage Nr. 24/1992

MA 58 - 525/92

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Das derzeit in Geltung stehende Wiener Jagdgesetz entspricht in einzelnen Bereichen nicht den heute maßgebenden Bedürfnissen. So ist die Ausstellung der Jagdkarten zu vereinfachen, die Bestimmungen über die in Jagd- und Wildschadensfällen zur Entscheidung in zweiter Instanz berufene Oberschiedskommission in verfassungskonformer Weise zu gestalten und auch die Aufstellung von Totschlagsfallen grundsätzlich zu verbieten. Außerdem müssen Änderungen im Hinblick auf die Regelungen des Berner Übereinkommens erfolgen.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den nunmehrigen Erfordernissen und sieht die entsprechenden Neuregelungen vor.

Kosten:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Das Wiener Jagdgesetz, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, wurde mit der Jagdgesetz-Novelle LGBI. für Wien Nr. 31/1982 bereits einmal den gewandelten Bedürfnissen des Jagdwesens angepaßt. Nunmehr erfordern die Erfahrungen und Entwicklungen im Bereiche der Ausstellung von Jagdkarten, aber auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit des Art. 6 MRK auf die Entscheidungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden eine neuerliche Abänderung. Darüber hinaus soll auch der Gedanke einer weidgerechten Ausübung der Jagd bezüglich der Verwendung von Fallen verstärkt im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Die Verwendung von Totschlagsfallen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Nur wenn es zur Bekämpfung übertragbarer Wildkrankheiten oder Wildseuchen notwendig ist, kann der Magistrat auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot bewilligen.

Was die innerstaatliche Umsetzung des im BGBI.Nr. 372/1982 kundgemachten Übereinkommens über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen) anlangt, soll hinsichtlich der im § 3 des Wiener Jagdgesetzes aufgezählten jagdbaren Tiere, welche in den Anhängen II und III dieses Übereinkommens angeführt sind und somit zu den streng geschützten bzw. geschützten Tierarten zählen, dermaßen vorgegangen werden, daß sie weiterhin jagdbar bleiben und somit den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes unterliegen. Es werden allerdings nach § 69 Abs. 1 des Wiener Jagdgesetzes durch Verordnung der Landesregierung für die betreffenden Tierarten Schonzeiten (je nach Erfordernis auch ganzjährig), in welchen sie weder verfolgt noch gefangen oder erlegt werden dürfen, festzusetzen sein.

Diese Vorgangsweise wurde auf Anregung des Bundes und des Wiener Landesjagdverbandes eingeschlagen. Sie hat gegenüber einer Herausnahme der betreffenden Tierarten aus dem Wiener Jagdgesetz und somit deren Unterstellung unter die naturschutzrechtlichen Vorschriften den Vorteil, daß die betreffenden Tierarten zwar den jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sie aber nicht bzw. nur eingeschränkt bejagt werden dürfen und überdies Nachstellungen, Beeinträchtigungen und auch eine Entfernung der Eier strafrechtlich verfolgbar sind.

Zu Art. I Z 1 (§ 2 letzter Satz):

Im Hinblick auf das Berner Übereinkommen soll bei der Definition der allgemeinen Ziele der Jagdwirtschaft zum Ausdruck gebracht werden, daß auch die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen ist, um deren weitere Reduktion hintanzuhalten.

Zu Art. I Z 2 (§§ 49 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b, 50 Abs. 4 lit. c und Abs. 6, 51 Abs. 1 lit. a, 53 Abs. 1 Einleitung und lit. j, 54, 56 Abs. 1, 64 Abs. 1 lit. c und Überschrift zu § 54):

Diese Vorgangsweise soll die erforderlichen terminologischen Anpassungen im Zusammenhang mit den Neuregelungen nach Art. I Z 4, 5 und 7 herbeiführen.

Zu Art. I Z 3 (§§ 49 Abs. 1 und 83 Abs. 2):

Der Begriff der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes findet sich im Art. 118 Abs. 8 B-VG in der Fassung des BVG BGBl. Nr.565/1991 sowie im § 68 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes. Die gegenständliche Änderung dient somit einer Vereinheitlichung der Rechtssprache.

Zu Art. I Z 4, 5, 7 und 8 (§§ 50 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 53 Abs. 3 sowie 57 Abs. 1):

Nach den bisherigen Vorschriften verlor eine Jahresjagdkarte (ermäßigte Jahresjagdkarte) nach Ablauf eines jeden Jagdjahres

ihre Gültigkeit, konnte jedoch nach Maßgabe der vorgesehenen Formulare dreimal verlängert werden. Nach dem vierten Gültigkeitsjahr war dann die Jahresjagdkarte zu erneuern.

Demgegenüber werden in einigen Bundesländern (z.B. in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark) zum Teil seit geraumer Zeit "Landesjagdkarten" ausgestellt, deren Gültigkeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages an den Landesjagdverband abhängt. Durch die Einzahlung des genannten Beitrages in den Folgejahren wird dann jeweils für das betreffende Jagdjahr eine Verlängerung der Gültigkeit der Jagdkarte ohne weitere behördliche Tätigkeit erreicht.

Diese Vorgangsweise stellt einerseits eine Erleichterung für jeden Jagdkartenbewerber dar und dient andererseits der Verwaltungsvereinfachung.

Zum Zwecke der Vermeidung des Entstehens einer Art "ewigen Jagdkarte" wird jedoch der vereinfachten Verlängerung eine amtswegige Überprüfung des Vorliegens von Verweigerungsgründen gegenübergestellt. Damit erscheint nach den bisherigen Erfahrungen das öffentliche Interesse an einer Jagdkarteninnehabung durch verlässliche Personen ausreichend gewahrt, zumal ja ohnedies aus gegebenem Anlaß (§ 53 leg.cit.) ein Entzug von Jagdkarten jederzeit möglich ist.

Um die vorgesehene Umstellung auch terminologisch klarzustellen, wurde der bisherige Begriff der "Jahresjagdkarte" durch jenen der "Landesjagdkarte" ersetzt und damit auch bereits ein begrifflicher Gleichklang mit anderen Bundesländern erreicht. Was die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Landesjagdkarte anlangt, sollen keine Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere bestätigt der Wiener Landesjagdverband auch weiterhin das Vorliegen der jagdlichen Eignung eines Jagdkartenbewerbers. Gesonderte Bestimmungen über das Vorliegen einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung konnten entfallen, da der Wiener Landesjagdverband in Entsprechung des ihm obliegenden gesetzlichen Auftrages (§ 58 Abs. 1 lit. f leg.cit.) eine Kollektivversicherung abgeschlossen hat und die Entrichtung des die Gültigkeit der Landesjagdkarte be-

wirkenden Mitgliedsbeitrages auch die Einbeziehung in die Versicherung bewirkt.

Da nunmehr die Landesjagdkartenformulare für längere Zeit Verwendung finden sollen, waren auch ausdrückliche Regelungen für den Fall der Beschädigung, der Unleserlichkeit und dgl. zu treffen.

Die vorstehenden Erläuterungen beziehen sich in gleicher Weise auch auf die "ermäßigte Landesjagdkarte". Da der maßgebliche Unterschied zur Landesjagdkarte nur in einer Ermäßigung bei der zu entrichtenden Verwaltungsabgabe besteht, erübrigten sich in diesem Punkte weitere Vorschriften.

Zu Art. I Z 6 (§ 53 Abs. 2 lit. a):

Mit dieser Bestimmung wird auf das Jugendgerichtsgesetz 1988 Bedacht genommen.

Zu Art. I Z 9 (§ 59 Abs. 1):

Auch bei dieser Regelung erfolgte eine Anpassung an das neu geschaffene System der Ausstellung von Landesjagdkarten. Gleichzeitig konnten die Bestimmungen über die erstmalige Mitteilung der Jagdkarteneinhaber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Jagdgesetzes (1. Jänner 1948) entfallen.

Zu Art. I Z 10 (§ 68 Abs. 2):

Die gegenständliche Änderung berücksichtigt die neuerliche Wiederverlautbarung des Verwaltungsstrafgesetzes.

Zu Art. I Z 11 (§ 73 Abs. 4 lit. b):

Uhus (*Bubo bubo*) sind bei ihrer Verwendung zur Ausübung der Lockjagd großen Streßbelastungen ausgesetzt. Neben den dabei auftretenden Angstzuständen werden sie von dem sich ihnen aggressiv und ohne Vorsicht nähernden Federwild oftmals aber auch verletzt. Die dadurch bedingten hohen Verluste werden in der Folge durch

die Aushorstung von Jungtieren ausgeglichen. Im Interesse der Gewährleistung eines ausreichenden Tierschutzes erscheint somit die genannte Jagdmethode nicht mehr vertretbar. Mit der gegenständlichen Änderung wird daher den heute maßgebenden Erfordernissen Rechnung getragen und die Erteilung einer bisher zulässigen diesbezüglichen Bewilligung ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 12 und 19 (§§ 73a Abs. 8 sowie 128 Abs. 3):

Die gegenständlichen Regelungen bezwecken eine Entlastung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von nicht zum Bereiche der allgemeinen Sicherheitspolizei gehörenden Aufgaben.

Zu Art. I Z 13 (§ 73b):

Durch die vorgesehene Änderung wird eine Erweiterung der schon bisher geltenden Schutzbestimmungen vorgenommen. Außerdem erfolgt durch die gegenständliche Neuregelung eine Berücksichtigung des Berner Übereinkommens.

Zu Art. I Z 14 (§ 89 erster Satz):

Im Hinblick auf das Berner Übereinkommen war neben der Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild, ausgenommen Schwarz- und Raubwild, auch noch die Verwendung von Restlichtaufhellern zu verbieten.

Zu Art. I Z 15 (§ 90):

Bisher hat das Wiener Jagdgesetz bei einzelnen Arten jagdbarer Tiere grundsätzlich das Fangen mit Fallen, nicht jedoch mit Schlingen gestattet. Mit behördlicher Bewilligung konnten aber auch andere jagdbare Tiere mit Fallen gefangen werden. Gleichzeitig bestand für die Landesregierung (§ 90 Abs. 3 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 leg.cit.) die Möglichkeit, im Verordnungsweg die Anwendung weiterer Fangarten und Fangmittel zu verbieten. Von dieser Möglichkeit wurde in bezug auf Tellereisen und Schwanenhals Gebrauch gemacht.

Auch wenn es außer Zweifel steht, daß eine weidgerechte Ausübung der Jagd schon den Aspekt des Tierschutzes beinhaltet, soll nunmehr bereits im Wiener Jagdgesetz selbst ein großer Bereich des Fallenstellens, nämlich jener der Totschlagsfallen, grundsätzlich mit einem Verbot belegt und damit auch in Wien der Gedanke des Tierschutzes im Jagdwesen noch klarer zum Ausdruck gebracht werden. Wenn es allerdings zur Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Seuchen erforderlich ist, soll vom Magistrat auf Antrag eines Jagd ausübungs berechtigten die Verwendung von Totschlagsfallen im Einzelfall zugelassen werden können.

Im Hinblick auf die Sicherstellung eines optimalen Tierschutzes besteht das Erfordernis, die Verwendung der zulässigen Fallen in konkreten Einzelregelungen umfassend zu regeln. In diesem Sinne ist die Landesregierung nach Abs. 5 ermächtigt, die notwendigen Rechtsvorschriften im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erlassen.

Die im bisherigen Abs. 1 vorgesehene Angabe der Häufigkeit der Überprüfung der Fallen konnte in Anbetracht der gegenständlichen Verordnungsermächtigung entfallen.

Da auf die Einbeziehung weiterer jagdbarer Tierarten mangels Bedarfes hiefür verzichtet werden kann, konnte auch die im bisherigen Abs. 3 festgelegte Verordnungsermächtigung entfallen.

Zu Art. I Z 16 (§§ 105 Abs. 1 und 119):

Diese Änderungen nehmen auf die neuerliche Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Bezug.

Zu Art I Z 17 und 18 (§§ 116 und 117):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16.12.1987, G 129,205,210,232/87, ausgesprochen, daß Regelungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden zum Zivilrecht im Sinne des österreichischen Rechtssystems gehören und folglich hier über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art. 6 der Menschenrechtskonvention (MRK) zu entscheiden ist (VfSlg 5100/1965).

Der Verfassungsgerichtshof hat weiters ausgeführt, daß Art. 6 Abs. 1 MRK verlangt, daß über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage ein Tribunal selbst entscheidet. Im Erkenntnis G 181/86 vom 14.10.1987 hat der Verfassungsgerichtshof - dem Erkenntnis VfSlg. 10.291/1984 folgend - unter Heranziehung des Art. 5 MRK und des österreichischen Vorbehalts zu diesem Artikel dargelegt, daß ein den Organisationsgarantien des Art. 6 MRK entsprechendes Tribunal das Verfahren nach den Garantien desselben Artikels durchzuführen und aufgrund des Ergebnisses dieses Verfahrens selbst zur Strafe zu verurteilen hat. Der so für den Bereich des Strafrechtes ermittelte Inhalt des Art. 6 MRK muß offenbar auch für den Kernbereich der "civil rights" gelten.

Da die Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, ungeachtet der Eigenheit des österreichischen Rechtes solche Angelegenheiten trotz ihrer bürgerlich-rechtlichen Natur des engen Sachzusammenhanges wegen in den jagdrechtlichen Vorschriften zu regeln, zur Ziviljustiz gehört, reicht die nachprüfende Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes allein nicht aus. Um Art. 6 MRK gerecht zu werden, ist es vielmehr notwendig, daß die vorgehende Entscheidung von einer Behörde mit Tribunalcharakter getroffen wird.

Da die zur letztinstanzlichen Entscheidung von Jagd- und Wildschäden in Wien eingerichtete Oberschiedskommission in gleicher Weise wie die im zitierten Prüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beurteilte Oberkommission für Jagd- und Wildschäden nach dem Niederösterreichischen Jagdgesetz 1974 nicht die dargelegte Tribunalqualität aufweist, treffen die dort abgegebenen Darlegungen auch voll auf die Wiener Situation zu und belasten die hier bestehenden Regelungen mit Verfassungswidrigkeit. Aus diesem Grund war daher auch in diesem Punkt eine Änderung des Wiener Jagdgesetzes erforderlich.

Da der Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Judikat eingeräumt hat, daß die besonderen Ziele und Folgen eines Zivilverfahrens es wohl möglich machen, der Entscheidung durch das Tribunal ein Verfahren vor einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde

vorzuschalten und es ausreicht, wenn das letztlich maßgebliche Tribunal aufgrund selbständiger Feststellung und Würdigung der Tat- und Rechtsfragen die Sachentscheidung fällt, kann sohin durch eine entsprechende Umgestaltung der Organisation der Oberschiedskommission eine verfassungskonforme Regelung erreicht werden.

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist es für die Gerichtsqualität des rechtsprechenden Organs, nämlich des Tribunals im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK nicht erforderlich, daß diesem ein Richter im klassischen Sinn (unabhängig, weisungsfrei, unabsetzbar, unversetzbar) angehört, sondern es wird für ausreichend erachtet, daß das Tribunal bestimmte Kriterien, wie Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive und den Verfahrensbeteiligten sowie eine längere Amtsdauer aufweist, welche vom EGMR bei einer Zeit von fünf Jahren als gegeben angenommen wird (vgl. Urteil des EGMR vom 16. Juli 1971 im Fall Ringelsen).

Auf Anregung des Bundes wurde nun bei der Umgestaltung der Organisation der Oberschiedskommission zwecks Erreichung einer verfassungskonformen Regelung keine Richterbeteiligung vorgesehen, sondern wurden deren Mitglieder im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG mit Verfassungsbestimmung (Abs. 4) weisungsfrei gestellt.

Zu Art. I Z 20 bis 23 (§§ 129 Abs. 1 lit. a und b und 130 Abs. 1 und 2):

Die Änderungen ergeben sich aus den Neuregelungen der §§ 73b und 90.

Zu Art. I Z 24 (Anlagen 1 und 2 zu § 49 Abs. 3 lit a und b) und Art. II:

Die künftig vorgesehenen Formulare für Landesjagdkarten (ermäßigte Landesjagdkarten) entsprechen den neuen Regelungen. Gleichzeitig soll aber auch durch die Übergangsbestimmung des Abs. 1 vermieden werden, daß Inhaber von für das Jahr 1992 gültigen Jahresjagdkarten - gleichgültig ob es sich um Erstaussstellungen oder um Verlängerungen handelt - automatisch um eine neue Landesjagdkarte

einkommen müssen. Außerdem wurde bei der Gestaltung der Anlagen auch auf Jagdkarteninhaberinnen Bedacht genommen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 31/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz lautet:

"Dabei ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen und auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Bedacht zu nehmen."

§ 51(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte (Jahresjagdkarte, ermäßigte Jahresjagdkarte oder Jagdgastkarte) des Landes Wien besitzen und bei Ausübung der Jagd mit sich führen. Auf Verlangen ist die Jagdkarte Jagdaufsehern sowie Organen der öffentlichen Sicherheit auszuhandigen.

(3) Für die Ausstellung der Jagdkarten sind folgende Formulare zu verwenden:
a) Jahresjagdkarte in grauer Farbe nach dem Muster der Anlage 1;
b) ermäßigte Jahresjagdkarte in grüner Farbe nach dem Muster der Anlage 2;

§ 50.(4)c) der Bewerber, ohne die Voraussetzung nach lit. b zu erfüllen, während d letzten zwölf Jahre wenigstens durch sechs Jahre gültige Jahresjagdkarte anderer Bundesländer besessen hat.

§ 50.(6) Gemeindejagdverwaltern (§ 37), Jagdaufsehern (§ 62) — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind (§ 48) — öffentlich Bediensteten des forsttechnischen Dienstes sowie Lehrern und Schülern forstwirtschaftlicher Schulen ist über Ansuchen eine Jahresjagdkarte mit ermäßigter Verwaltungsabgabe (ermäßigte Jahresjagdkarte) auszustellen.

§ 51.(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf Jagdgastkarten ausfolgen
a) an Personen, die eine in einem anderen Bundesland gültige Jahresjagdkarte besitzen, oder

§ 53.(1) Die Ausstellung einer Jahresjagdkarte ist zu verweigern:

i) Personen, denen mangels Verlässlichkeit in einem anderen Bundesland eine Jahresjagdkarte entzogen oder verweigert wurde.

Entzug der Jahresjagdkarte

§ 54

Wenn bei dem Inhaber einer Jahresjagdkarte ein Ausschließungsgrund i § 53 eintritt, so hat der Magistrat die Jahresjagdkarte zu entziehen. Ein Ansp auf Erstattung der Verwaltungsabgabe besteht nicht.

§ 56.(1) Zur Vertretung der Interessen der Jagd in Wien ist der Wiener Landesjagdverband berufen. Er besteht aus der Gesamtheit der Besitzer von Jahresjagdkarten. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Wien.

§ 64.(1)c) eine gültige Jahresjagdkarte besitzt (§ 50),

§ 83.(2) Wird jemand bei einer Zuwiderhandlung wider dieses Verbot betreten, sind ihm das Gewehr, die Fallen und andere Gegenstände sowie Tiere von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzuführen, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat.

2. In den §§ 49 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b, 50 Abs. 4 lit. c und Abs. 6, 51 Abs. 1 lit. a, 53 Abs. 1 Einleitung und lit. j, 54, 56 Abs. 1, 64 Abs. 1 lit. c sowie in der Überschrift zu § 54 wird der Ausdruck "Jahresjagdkarte" jeweils durch "Landesjagdkarte" ersetzt.

3. In den §§ 49 Abs. 1 und 83 Abs. 2 wird der Ausdruck "Organen der öffentlichen Sicherheit" durch "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" ersetzt.

4. § 50 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lautet:

"Ausstellung von Landesjagdkarten und ermäßigten Landesjagdkarten

§ 50. (1) Personen, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung (Abs. 3 und 4) und des Erlages des Mitgliedsbeitrages an den Wiener Landesjagdverband erbringen und bei denen keine Verweigerungsgründe (§ 53) vorliegen, ist auf Antrag vom Magistrat eine Landesjagdkarte auszustellen.

(2) Die Landesjagdkarte ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrages an den Wiener Landesjagdverband gültig. Dieser ist vor Ausfolgung der Landesjagdkarte, sonst vor Beginn jeden Jahres fällig. Sein rechtzeitiger Erlag bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Landesjagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Landesjagdkarte erst mit Erlag dieses Beitrages ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(3) Der Nachweis der jagdlichen Eignung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes zu erbringen. Diese ist auszustellen, wenn der Bewerber um eine Landesjagdkarte entweder innerhalb der letzten zwölf Jahre die Jagdprüfung gemäß § 52 erfolgreich abgelegt oder innerhalb desselben Zeitraumes eine Jagdkarte des Landes Wien besessen hat oder einen der im Abs. 4 genannten Nachweise zu erbringen vermag."

Ausstellung von Jahresjagdkarten und ermäßigten Jahresjagdkarten

§ 50

(1) Personen, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung (Abs. 3 und 4) sowie einer ausreichenden Jagdhaltpflichtversicherung (Abs. 3 und 5) erbringen und bei denen keine Verweigerungsgründe (§ 53) vorliegen, ist auf Antrag vom Magistrat eine Jahresjagdkarte auszustellen.

(2) Jahresjagdkarten gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung nur für das jeweilige Jagdjahr (§ 11 Abs. 2).

(3) Der Nachweis der jagdlichen Eignung und einer ausreichenden Jagdhaltpflichtversicherung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes zu erbringen. Diese ist auszustellen, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte entweder innerhalb der letzten zwölf Jahre die Jagdprüfung gemäß § 52 erfolgreich abgelegt oder innerhalb desselben Zeitraumes eine Jagdkarte des Landes Wien besessen hat oder einen der im Abs. 4 genannten Nachweise zu erbringen vermag und die Voraussetzung nach Abs. 5 erfüllt.

5. § 50 Abs. 5 lautet:

"(5) Abgesehen von dem im Abs. 2 erster Satz genannten Fall wird eine Jagdkarte auch dann ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen."

6. § 53 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) vom Ausspruch einer Strafe nach § 12 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599, abgesehen oder der Ausspruch der Strafe vorbehalten und eine Probezeit bestimmt wurde (§ 13 Abs. 1 JGG), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;"

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Magistrat hat spätestens alle fünf Jahre, bezogen auf die Ausstellung der Landesjagdkarte, zu prüfen, ob Verweigerungsgründe nach Abs. 1 eingetreten sind."

(5) Eine ausreichende Jagdhafpflichtversicherung ist gegeben, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte entweder den Mitgliedsbeitrag des Wiener Landesjagdverbandes für das laufende Jagdjahr erlegt hat oder den Bestand einer entsprechenden Jagdhafpflichtversicherung durch Besitz einer Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes nachweist.

a) lediglich eine Ermahnung nach § 12 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erteilt wurde oder der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 JGG 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;

8. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Die ordentliche Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird durch den Erlag des Mitgliedsbeitrages erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes (§ 50 Abs. 2 und 5) oder mit deren Entzug (§ 54)."

9. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Magistrat hat den Wiener Landesjagdverband unverzüglich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse über die Ausstellung, die Verweigerung oder den Entzug von Landesjagdkarten zu verständigen."

10. Im § 68 Abs. 2 entfällt bei der Zitierung des VStG die Jahreszahl "1950".

11. § 73a Abs. 4 lit. b entfällt, lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

(1) Die Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird mit der Jahresjagdkarte erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes oder mit der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise mit dem Entzug der Jagdkarte.

(1) Der Magistrat hat dem Wiener Landesjagdverband binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Jagdkarten unter Angabe der Namen und Anschriften der Jäger sowie der Gültigkeitsdauer der Jagdkarten zu übermitteln. Die Namen jener Jäger, denen die Jagdkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit Personen, denen Jagdkarten ausgestellt werden, dem Verband unverweilt namhaft zu machen. Die Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise der Entzug der Jagdkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides dem Verband mitzuteilen.

(2) Den Jagdaufsehern kommen in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsbereich die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den §§ 35 und 37a VStG 1950 eingeräumten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen hinsichtlich jener Personen zu, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden. Bezüglich der übrigen Vorgehensweise findet § 36 VStG 1950 Anwendung.

b) es sich um Uhus (*Bubo bubo*) handelt, welche zur Ausübung der Lockjagd verwendet werden, oder
c) Vögel, welche bisher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gehalten wurden, nach Wien eingebracht werden und der Erwerb (die Aneignung) am Herkunftsort den dortigen jagd- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen hat.

12. § 73a Abs. 8 lautet:

"(8) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt werden. Ihre Veränderung sowie die Beunruhigung der darin horstenden Vögel ist verboten. Unerlässlich notwendige forstwirtschaftliche Maßnahmen sind hiervon ausgenommen."

(8) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt oder verändert, die darin horstenden Vögel nicht beunruhigt werden; ausgenommen hiervon sind unerlässliche forstwirtschaftliche Maßnahmen.

13. Nach § 73a wird folgender § 73b samt Überschrift eingefügt:

"Schutz von Brut- und Raststätten des
Haar- und Federwildes

§ 73b. (1) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Haarwildes sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Jungtiere, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 80 Abs. 3 fallen, sind verboten.

(2) Jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von Brut- und Raststätten des jagdbaren Federwildes, jede mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier sowie jede mutwillige Entfernung, Beeinträchtigung oder Beunruhigung der Nestlinge, soweit diese Handlungen nicht bereits unter die Verbote des § 73a Abs. 8 fallen, sind verboten."

14. § 89 erster Satz lautet:

"Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie die Verwendung künstlicher Lichtquellen und Restlichtaufheller beim Fangen oder Erlegen von Wild ist verboten."

§ 89

Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, und die Verwendung künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist Schwarz- und Raubwild. Weitere Ausnahmen können durch Verordnung zugelassen werden.

15. § 90 samt Überschrift lautet:

"Fangen und Vergiften von Wild

Fangen und Vergiften von Wild

(1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Bisamratte, Krähe und Elster können in Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Totschlagsfallen sowie von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können.

(1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Fischotter, Bisamratte, Bilch, Habicht und Sperber, Weihen, Krähen, Elstern und Häher können in Falle und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können. Die Fangvorrichtungen sind zur Vermeidung von Tierquälerei und des Verlusts regelmäßig wie derkehrend in Zeitabständen von mindestens 24 Stunden zu überprüfen.

(2) Der Magistrat kann, wenn es zur Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen erforderlich ist, auf Antrag eines Jagdübungsberechtigten das Fangen der im Abs. 1 bezeichneten jagdbaren Tiere mit Totschlagsfallen zulassen.

(2) Durch Verordnung können weitere Fangarten und Fangmittel bezeichnet werden, die beim Fangen von Wild nicht angewendet werden dürfen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 2 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Das Fangen von Wild anderer als der im Abs. 1 genannten Arten ist nur mit Bewilligung des Magistrats zulässig.

(4) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(5) Das Verfügen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten.

§ 90

(4) Bewilligungen nach Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung von übertragbaren Wildkrankheiten oder Wildseuchen weggefallen ist oder wenn eine Beschränkung oder Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer vom Magistrat gesetzten Frist behoben wird.

(5) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Tierquälereien Vorschriften über die Verwendung der nach Abs. 1 zulässigen Fallen insbesondere über deren Art, Ausstattung und Funktion, über die Häufigkeit ihrer Überprüfung am Aufstellungsort sowie über die Behandlung der in ihnen gefangenen Tiere erlassen.

(6) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(7) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten."

16. Im § 105 Abs. 1 sowie im § 119 und in dessen Überschrift wird bei der Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes 1950 die Jahreszahl "1950" durch "1991" ersetzt.

§ 105.(1) Jeder Jagdübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht in Wien befindet, hat binnen vier Wochen nach Erlangung der Jagdübungsberechtigung (Beginn eines Pachtverhältnisses, Bestellung zum Gemeindejagdverwalter) hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheiten einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz in Wien zu bestellen, der als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und der §§ 9 und 10 des Zustellgesetzes gilt und dessen Name und Wohnort dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission und dem Jagdbezirksbeirat bekanntzugeben sind.

Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des
Zustellgesetzes

§ 119.

Insofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verfahren vor der Kommission und vor der Oberkommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes.

17. § 116 lautet:

"§ 116. (1) Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus folgenden, von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
2. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
3. einem auf dem Gebiet des Naturschutzes sachkundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung;
4. zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer;
5. zwei auf dem Gebiet des Jagdwesens sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Schiedskommission (§ 102), Mitglied einer Landesregierung oder Bezirksvorsteher sein und muß außerdem zum Nationalrat wählbar sein.

Oberschiedskommission

§ 116

Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung und je einem von der Landesregierung über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes und der Wiener Landwirtschaftskammer zu bestellenden weiteren Mitglied; für jedes weitere Mitglied ist außerdem in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen finden § 103 Abs. 3 erster Satz sowie § 104 sinngemäß Anwendung.

(3) Wenn ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission seine Obliegenheiten in schwerwiegender Weise verletzt oder das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert, hat es die Landesregierung seines Amtes zu entheben und ebenso wie im Falle der Erledigung eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Zu den schwerwiegenden Obliegenheitsverletzungen gehören insbesondere die schwerwiegende Verletzung jagdrechtlicher Bestimmungen sowie das mehr als zweimal aufeinanderfolgende unentschuldigete Fernbleiben von einer Sitzung der Oberkommission.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Oberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

18. § 117 lautet:

"§ 117. (1) Die Oberkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich bei Schadensbeträgen mehr als zwei, nicht von der einfachen Mehrheit gestützte Meinungen, so werden die für den höchsten Betrag abgegebenen Stimmen den für den nächst geringeren Betrag abgegebenen solange hinzugezählt, bis sich die erforderliche Mehrheit bildet. Keinem Mitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Oberkommission die §§ 111 bis 114 sinngemäß.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Oberkommission ist nicht zulässig. Die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege."

Verfahren vor der Oberkommission

§ 117

(1) Für das Verfahren vor der Oberkommission gelten die §§ 111 bis 114 sinngemäß.

(2) Gegen die Entscheidung der Oberkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

19. § 128 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73a Abs. 8 erster Satz, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7 sowie 88 Abs. 3 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsübertretungen, fahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken."

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73a Abs. 8, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 3 und 89 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsübertretungen erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

20. Im § 129 Abs. 1 lit. a wird nach der Zitierung "73a Abs. 1, 5, 6 und 8," die Zitierung "73b," eingefügt.

§ 128 (1) Wer

a) den §§ 2, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20, 24 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 5, 47, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 4, 55, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2 und 6, 65 Abs. 8, 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73a Abs. 1, 5, 6 und 8, 74, 7 Abs. 1 und 4, 75a Abs. 1, 76 Abs. 5 und 6, 79, 80 Abs. 1 und 3, 81, 8 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 2, 84, 85, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 1 und 2, 88 Abs. 1, 3 bis 5, 91 Abs. 1 und 2, 92 Abs. 1 und 3, 93, 99 Abs. 1 und 123 sowie den auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 73 Abs. 6, 75 Abs. 5, 75a Abs. 1, 76 Abs. 4, 77, 79, 86 Abs. 7 und 8, 91 Abs. 2, 92 Abs. 5, 94 und 123 erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt oder

21. In den §§ 129 Abs. 1 lit. a und 130 Abs. 1 wird die Zitierung "90 Abs. 1, 3 bis 5" durch "90 Abs. 1, 6 und 7" ersetzt.

22. In den §§ 129 Abs. 1 lit. a und 130 Abs. 1 und 2 wird die Zitierung "90 Abs. 2" durch "90 Abs. 5" ersetzt.

§ 130. (1) Bei Übertretungen der §§ 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73a Abs. 1, 74 Abs. 4, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 2, 88 Abs. 2, 89, 90 Abs. 1, 3 bis 5 oder der auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 75 Abs. 5, 77, 86 Abs. 7 und 8 oder 90 Abs. 2 erlassenen Verordnungen oder Anordnungen hat der Magister auf den Verfall des widerrechtlich gelangenen, vertilgten, erlegten, versendet oder zum Verkauf angebotenen Wildes (Wildpret) oder von Tellen desselben, wie Trophäen, der widerrechtlich angeeignet, in Verkehr gebrachten oder versendeten Eier des Federwildes oder der bewilligungslos erworbenen, gehaltenen oder weitergegebenen Greifvögel zu erkennen.

(2) Bei Übertretung der §§ 83, 89, 90 oder der auf Grund des § 90, Abs. 2 erlassenen Verordnung ist auf den Verfall der verbotenen Gegenstände (Tiere) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

23. § 129 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) die in Bescheiden nach den §§ 72 und 73a Abs. 4 enthaltenen Auflagen sowie die in Bescheiden nach § 90 Abs. 3 enthaltenen Beschränkungen und Auflagen nicht einhält,"

b) die in Bescheiden nach §§ 72 und 73a Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält,

∴ 24. Die Muster nach den Anlagen 1 und 2 zu § 49 Abs. 3 lit. a und b werden nach Maßgabe des Anhanges gestaltet.



Artikel II

(1) Für das Jagdjahr 1992 ausgestellt (verlängerte) Jahresjagdkarten bleiben als Landesjagdkarten nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 4 weiter gültig.

(2) Bei für das Jagdjahr 1992 ausgestellten (verlängerten) Jahresjagdkarten, welche nach Abs. 1 als Landesjagdkarten weiter gültig sind, bestimmt sich die fünfjährige Frist nach § 53 Abs. 3 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 7 nach dem Tag ihrer letzten Ausstellung.


Anlage 1
zu § 49 Abs. 3 lit. a

Material: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Seite 5	Seite 6	Seite 1
	 Landesjagdkarte für Wien	 Jahresjagdkarte für Wien

Material: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Anlage 1
zu § 49 Abs. 3 lit. a

Seite 5	Seite 6	Seite 1
<p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p> <p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p>	<p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p> <p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p>	 Jahresjagdkarte für Wien

Seite 2	Seite 3	Seite 4
<p>LEIBZITZ</p> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers</p>	<p>Nr. Jagdkarteninhaber</p> <p>Name</p> <p>Birral</p> <p>geboren am</p> <p>Wohnhaft in</p>	<p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p> <p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p>

Seite 2	Seite 3	Seite 4
<p>LEIBZITZ</p> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers</p>	<p>Nr. Jagdkarteninhaber</p> <p>Name</p> <p>Birral</p> <p>geboren am</p> <p>Wohnhaft in</p>	<p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p> <p>Magistrat der Stadt Wien Ausguth für das Kalenderjahr 19</p> <p style="text-align: center;">RS</p>

Anlage 2
zu § 49 Abs. 3 lit. b

Material: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Anlage 1
zu § 49 Abs. 3 lit. b

Material: Karton
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Seite 5

Seite 6

Seite 1

Ermäßigte
Landesjagdkarte
für Wien

Seite 5

Seite 6

Seite 1

Ermäßigte
Jahresjagdkarte
für Wien

Magistrat der Stadt Wien
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19...
Wien, ...
Unterschrift

Magistrat der Stadt Wien
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19...
Wien, ...
Unterschrift

Seite 2

Seite 3

Seite 4

Abbildung

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers/der Inhaberin:

Nr.
Jagdkarteninhaber/in

Name

geboren am

wohnhaft in

Magistrat der Stadt Wien
Wien,

RS

Unterschrift

Seite 2

Seite 3

Seite 4

Abbildung

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Nr.
Jagdkarteninhaber

Name

Beruf

geboren am

in

wohnhaft in

Magistrat der Stadt Wien
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19...
Wien, ...
Unterschrift

Magistrat der Stadt Wien
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19...
Wien, ...
Unterschrift